

43. 1. Wird die Feuerversicherung durch entschuldbare und durch solche unrichtige Angaben, deren Unrichtigkeit dem Versicherer erkennbar war, verwirkt?

2. Inwieweit sind die gesetzlichen Vorschriften über Seeversicherung auch auf die anderen Arten der Versicherung entsprechend anzuwenden?

3. Auslegung der Verwirkungsklauseln in Versicherungspolicen.

I. Civilsenat. Urtr. v. 9. October 1882 i. S. B. (Rl.) w. U. (Bekl.)
Rep. I. 343/82.

I. Landgericht Schwerin.

II. Oberlandesgericht Rostock.

In dieser Sache, in welcher eine Brandentschädigung aus einem Versicherungsvertrage eingeklagt wurde, war dem die Klage abweisenden Endurtheile des Berufungsgerichtes ein Zwischenurtheil desselben Gerichtes vorausgegangen, durch welches alle Einreden der Beklagten bis auf die eine, welche nachher im Endurtheile für durchgreifend erklärt wurde, verworfen waren. Das Reichsgericht hatte daher, als es die Revision des Klägers an sich begründet fand, auch die im Zwischenurtheile enthaltenen Entscheidungen daraufhin zu prüfen, ob nicht auf Grund irgend einer dort verworfenen Einrede die Endentscheidung dennoch aufrecht zu halten sei.

Aus den Gründen:

„Dem Grunde, aus welchem das Oberlandesgericht zur Abweisung der Klage gelangt ist, konnte nicht beige stimmt werden. Dasselbe hat eine Verwirkung des Versicherungsanspruches deshalb angenommen, weil der Kläger vor Abschluß des Versicherungsvertrages auf den Fragebogen die mindeste Entfernung der in seiner Dampfmühle befindlichen Lichtflammen von allen Holztheilen und sonstigen entzündbaren Gegenständen auf 2 Meter angegeben hatte, weil eine entsprechende Angabe auch in die Police aufgenommen worden ist, und weil in derselben weiter gesagt ist, daß die Gültigkeit der Versicherung von bestimmten Bedingungen abhängig sei, „außer von der fortdauernden Richtigkeit der obigen und der in den Antragspapieren gemachten Angaben“, während in Wirklichkeit der Abstand der in den unteren Räumen der Mühle angebrachten Lichtflammen von der Decke nach der tatsächlichen Fest-

stellung des Oberlandesgerichtes, wenn auch mehr als ein Meter, so doch viel weniger als zwei Meter, und die entsprechende Entfernung bei der auf dem Mühlenboden befindlichen Lampe nur ungefähr zwei Fuß betrug. Das Oberlandesgericht hat hierbei die Frage, ob der Kläger entschuldbarerweise jene falsche Angabe gemacht habe, als unerheblich beiseite gesetzt und die objektive Unrichtigkeit derselben als allein entscheidend behandelt, obgleich vom Kläger unter Beweis gestellt war, daß B., der damalige Inspektor der Beklagten, jene Angabe in die Fragebogen geschrieben habe, ohne ihn zu fragen, und daß dabei versehenlich „2 Meter“ statt „2 Fuß“ gesetzt worden sei. Desgleichen hat das Oberlandesgericht auch die weitere Replik des Klägers für unerheblich erklärt, daß die Beklagte in der Lage gewesen sei, die Unrichtigkeit der fraglichen Angabe aus den in der miteingereichten Taxe bezeichneten Größenverhältnissen des Mühlengebäudes selbst zu erkennen. In beiden Punkten hat das Berufungsgericht gegen die Grundsätze des Versicherungsrechtes verstoßen. Daß die Gültigkeit des Versicherungsvertrages schlechtweg von der Richtigkeit der von dem Versicherungsnehmer vor Abschluß desselben gemachten Anzeigen abhängt, ist eine Singularität der Seeversicherung. Bei den anderen Arten der Versicherung, insbesondere auch bei der Feuerversicherung, wird nach der richtigen Ansicht der Anspruch des Versicherten nur verwirkt durch solche falsche Antworten, die er schuldvollerweise auf die ihm vorgelegten Fragen giebt.

Vgl. Wolff, in der Zeitschr. für Versicherungsrecht Bd. 2 S. 340 flg.

348 flg.; Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 4 S. 60 flg., Bd. 11 S. 134 flg.

Ebenso bringt es die beim Versicherungsvertrage vorzugsweise zu beobachtende bona fides mit sich, daß der Versicherer aus einer fahrlässigerweise gemachten unrichtigen Angabe des Versicherungsnehmers dann keinen Anlaß hernehmen darf sich seiner Verbindlichkeit zu entziehen, wenn er selbst bei gehöriger Aufmerksamkeit imstande gewesen wäre, die Unrichtigkeit zu entdecken, wenn ihn also ebenfalls der Vorwurf einer Nachlässigkeit trifft. Diesen allgemeinen Grundsätzen gegenüber hat die oben erwähnte besondere Klausel der Police keine selbständige Bedeutung, und zwar um so weniger, als schon ihr Wortlaut zunächst nur von der „fortdauernden“ Richtigkeit der Angaben die Gültigkeit der Versicherung abhängig macht, also gegen nachträgliche Veränderungen in den betreffenden Umständen gerichtet ist, während er die ursprüngliche

Unrichtigkeit der Angaben nur mittelbar berührt. Es ist dabei noch der allgemeine, vom Reichsoberhandelsgerichte öfters ausgesprochene Grundsatz in Betracht zu ziehen, daß von einer rigoristischen Auslegung der in den Policen enthaltenen Verwirkungsklauseln Abstand genommen werden muß.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 2 S. 184, Bd. 4 S. 64.

Es hätte mithin das Berufungsgericht vorerst in Erwägung nehmen müssen, ob nicht nach den Umständen des Falles die unrichtige Angabe des Klägers entschuldbar sei, und selbst wenn es diese Frage verneint hätte, so wäre dann noch eine Feststellung darüber erforderlich gewesen, ob nicht die Beklagte bei gehöriger Diligenz die Unrichtigkeit der Angabe hätte erkennen müssen...

...Wenn die Beklagte sich über die wiederholte Anwendung des Satzes beschwert hat, daß die von den Versicherern aufgestellten Vertragsklauseln oder Bedingungen im Zweifel gegen dieselben auszulegen seien, so ist diese Rüge völlig grundlos, da jener Satz in der That den allgemeinen Prinzipien, wie sie in l. 39 Dig. de pact. 2, 14; l. 21. 33 Dig. de contr. emt. 18, 1; l. 26 Dig. de reb. dub. 34, 5 und l. 38 §. 18. l. 99 pr. Dig. de V.O. 45, 1 ihren Ausdruck gefunden haben, entspricht.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 4 S. 60, Bd. 5 S. 243 flg., Bd. 14 S. 437...

...Wenn das Oberlandesgericht sich bei der ersten Einrede, welche aus der nicht fortdauernden Beschäftigung des klägerischen Etablissements hergenommen war, auf Art. 812 Abs. 2 H.G.B. für den Satz bezogen hat, daß die Kenntnis des Versicherers von der wahren Sachlage den Verwirkungsfall ausschließe, so ist es zwar richtig, daß hier besser der Art. 813 Abs. 1 H.G.B. angeführt sein würde, sowie daß die Bestimmungen von der Seeversicherung auf die Feuerversicherung überhaupt nicht unmittelbar Anwendung finden; aber man kann mit Recht sagen, daß das, was zum Nachteile des Versicherers bei der Seeversicherung verordnet ist, voraussetzlich um so sicherer auch bei der Feuerversicherung gelte...

...Endlich die aus dem wiederholten Tabakrauchen des Klägers in den Mühlenräumen hergenommene Einrede anlangend, so ist... zuzugeben, daß der Grund, die Behauptung der Beklagten sei nicht hinlänglich substantiiert, weil genauer hätte angegeben werden müssen, wann

und wie oft der Beklagte geraucht habe, nicht stichhaltig erscheint. Wenn überhaupt das „wiederholte“ Tabakrauchen des Klägers erheblich war, so genügte die Behauptung, wie sie steht, um so mehr, als der Kläger die Thatsache einfach zugestanden hatte. Aber bei richtiger Auffassung des Sachverhältnisses kann auch das wiederholte Tabakrauchen des Klägers in der Mühle für sich noch nicht eine Verwirkung der Versicherung begründen. Wörtlich verlangt die Verwirkungsklausel von dem Versicherten nicht, daß er nicht selbst rauche, sondern daß er das Cigarren- und Tabakrauchen in den Mühlenräumen untersage. Er sollte also ein Verbot erlassen, und daß er hiergegen verstoßen habe, ist gar nicht behauptet. Nun verlangt freilich die bona fides, daß auch die Bedeutung der Verwirkungsklausel nicht auf ihren allerstrengsten Wortsinne beschränkt werde, und wenn z. B. der Beklagte das Verbot erlassen, aber Übertretungen desselben in einer solchen Ausdehnung geduldet hätte, daß thatsächlich das Verbot damit als aufgehoben erschienen wäre, so würde der Fall einer Verwirkung gegeben sein. Ebenso wenig aber, wie selbst wiederholtes Rauchen von Arbeitern oder Kunden in der Mühle schlechtweg der Unterlassung des bedungenen Verbotes gleichzusetzen sein würde, kann einem wiederholten Rauchen des Klägers selbst eine so weitgreifende Bedeutung zugeschrieben werden. Erheblich wäre nur die Einrede gewesen, daß der Kläger einen längeren Zeitraum hindurch gewohnheitsmäßig stets oder doch regelmäßig bei seinem Aufenthalte in den Mühlenräumen geraucht habe, weil nur ein solches Verhalten einer Übertretung der fraglichen Verwirkungsklausel gleichzuachten sein würde.“...